



STADT COTTBUS
CHÓŚEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŚY ŚOŁTA

Mitglieder der
Stadtverordnetenversammlung Cottbus

über Büro StV

Anfrage der Fraktion AfD für die Stadtverordnetenversammlung am 25.10.2017 – Nicht mögliche Beobachtung der Stimmenauszählung zur Bundestagswahl am 24.09.2017 in den beiden Wahllokalen im Evangelischen Gymnasium Cottbus

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Anfrage möchte ich wie folgt beantworten:

Frage 1:
Warum konnte diese Panne passieren?

Antwort:

Das Evangelische Gymnasium ist aufgrund seiner Bauform für die Mitglieder der Wahlvorstände nur sehr schwer überschaubar. Eine Zugangskontrolle ist ohne das Verlassen der Auszählungsräume nicht zu gewährleisten. Am Wahltag lag die Sicherung des Gebäudes in der Verantwortung beider Wahlvorstände.

Anders als bei der Wahlhandlung, bei der nicht der gesamte Wahlvorstand im Wahllokal anwesend sein muss, ist es bei der Auszählung vorgeschrieben, dass sich der gesamte Wahlvorstand im Auszählungsraum befindet.

Das bedeutet, dass bis 18:00 Uhr noch Mitglieder der Wahlvorstände die Sicherung des Gebäudes wahrnehmen konnten.

Mit Beginn der Auszählung nach 18:00 Uhr konnte dies jedoch nicht mehr realisiert werden. Die Wahlvorstände entschieden deshalb, das Objekt zu verschließen.

Zuvor wurde jedoch noch geprüft, ob sich Personen im oder vor dem Eingangsbereich aufhalten, um an der Auszählung als Beobachter teilzunehmen. Da zu diesem Zeitpunkt offensichtlich keine Interessenten vor Ort waren, wurde das Gebäude verschlossen.

Als die beiden Wahlvorsteher von der Wahlbehörde um eine Stellungnahme gebeten wurden, reagierten sie bestürzt.

Beide entschuldigen sich ausdrücklich dafür, dass durch ihren Fehler die öffentliche Ermittlung und Feststellung der jeweiligen Wahlergebnisse am 24.09.2017 nicht gewährleistet war.

Datum
26.10.2017

Geschäftsbereich/Fachbereich
Ordnung, Sicherheit, Umwelt und
Bürgerservice

Zeichen Ihres Schreibens

Ansprechpartner/-in
Herr Bergner

Telefon
0355 612-2300

Fax
0355 612-13 2303

E-Mail
ordnungsdezernat@cottbus.de

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
Inlandszahlungsverkehr
Kto.Nr.: 330 200 00 21
BLZ: 180 500 00

Auslandsverkehr
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

Frage 2:

Wie werden die Wahlvorstände geschult und wird besonders auf die Öffnung der Wälokkale bis zum Verkünden des Wahlergebnisses hingewiesen?

Antwort:

In den Schulungen für die Wahlvorsteher und deren Stellvertreter zur Vorbereitung der Bundestagswahl wurden auch auf die im § 54 Bundeswahlordnung (BWO) definierte Öffentlichkeit während der Wahlhandlung bzw. der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hingewiesen.

Frage 3:

Warum schritten nicht die anderen Mitglieder des Wahlvorstandes ein, sondern duldeten passiv diesen Gesetzesverstoß?

Antwort:

Die Mitglieder der beiden Wahlvorstände waren auf die Vorbereitung und den Beginn der Auszählung der abgegebenen Stimmen fokussiert und konzentriert.

Keinem Akteur war zu diesem Zeitpunkt bewusst, dass der aus Gründen der Sicherheit im Gebäude erfolgte Verschluss der Eingangstüren in Diskrepanz zu den Bestimmungen des § 54 BWO steht.

Frage 4:

Wird jedem Wahlvorstand eine Handlungsanleitung mitgegeben?

Antwort:

Jeder Wahlvorstand eines Wahlbezirkes erhält für den Wahltag u.a. die vom Bundeswahlleiter zur Verfügung gestellte Information „Rechtsgrundlagen für die Wahlen zum 19. Deutschen Bundestag“ sowie die durch den Landeswahlleiter herausgegebene Broschüre „Hinweise für die Mitglieder der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände“.

Frage 5:

Welche Maßnahmen werden für künftige Wahlen eingeleitet?

Antwort:

In den Schulungen zur Vorbereitung künftiger Wahlen werden die Wahlvorsteher und deren Stellvertreter über die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung der Öffentlichkeit während der Wahlhandlung bzw. der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses belehrt.

Außerdem wird in den zukünftigen Einweisungen dieses Personenkreises das Thema „Gebäudesicherheit an Wahltagen“ explizit behandelt.

Frage 6:

Was sieht der Gesetzgeber vor, wenn solche Verstöße gegen das Wahlrecht bekannt werden?

Antwort:

Auf der Grundlage des § 2 Wahlprüfungsgesetz kann z. B. jeder Wahlberechtigte innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach dem Wahltag Einspruch beim Bundestag einlegen. Dieser Einspruch ist schriftlich einzureichen und muss begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Thomas Bergner
Dezernent